

Absender:

.....  
.....  
.....

Tel.: .....

E-Mail:.....



Landesamt für Soziales und Versorgung  
Dezernat 52  
Postfach 10 01 23  
03001 Cottbus

## Antrag auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung

Hiermit beantrage ich die Staatliche Anerkennung als

### **Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge**

und versichere, dass ich nicht vorbestraft bin und dass kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, kein berufsrechtliches Verfahren oder auch kein berufsgerichtliches Verfahren gegen mich anhängig ist. Mir sind keine gesundheitlichen Hinderungsgründe zum Ausüben des o. g. Berufes bekannt.

Ich bestätige, bisher keine Erlaubnis zum Führen der o. g. Berufsbezeichnung beantragt zu haben.

Als Anlagen füge ich bei:

Bachelor-Urkunde (nach Studium Soziale Arbeit) bzw. Diplom-Urkunde (nach Studium Sozialarbeit/Sozialpädagogik) – in beglaubigter Form

Zeugnis zum Fachhochschulstudium – in beglaubigter Form

amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses **oder**

Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern im Original **oder**

bei Verheirateten Eheurkunde oder einen Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch – im Original - mit Nachweis der aktuellen Namensführung

(ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Änderung des Nachnamens nach der Ausstellung der vorzulegenden Bildungsnachweise erfolgte)

Erweitertes Führungszeugnis - im Original – nicht älter als 3 Monate (die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor)

Ärztliche Bescheinigung<sup>1</sup> - im Original

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Die ärztliche Bescheinigung muss die gesundheitliche Geeignetheit für den angestrebten Beruf ausweisen und darf nicht älter als 3 Monate sein.

## Hinweise:

**Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Bearbeitung bei vollständig eingereichten Unterlagen ca. 4 Wochen in Anspruch nehmen wird. In dieser Zeit bitten wir von telefonischen Rückfragen abzusehen.**

Alle Unterlagen sind **im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Form** vorzulegen und verbleiben im Landesamt für Soziales und Versorgung.

Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden, z. B. von Einwohnermeldeämtern.

Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern usw. werden folglich nicht anerkannt.

Das Zeugnis und die Bachelor-Urkunde bzw. die Diplom-Urkunde werden auch in durch die Ausbildungsstätte beglaubigter Form anerkannt. Anderenfalls sind das Zeugnis und die Bachelor-Urkunde bzw. die Diplom-Urkunde amtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aktuellen Fassung der Gebührenordnung MASGF (GebOMASGF) Tarifstelle 5.1

## Kontakt:

Landesamt für Soziales und Versorgung, Abteilung 5, Dezernat 52, Postfach 10 01 23, 03001 Cottbus  
Tel.: 0355 2893-625 oder 0335 2893 283